

**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

20. Wahlperiode

Drucksache 20/

Antrag

**der Abgeordneten Farid Müller, Katharina Fegebank, Heidrun Schmitt,
Dr. Till Steffen, Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion**

Betr.: Volkspetition mit der Möglichkeit einer Online-Petition verbinden

In vier Landtagen und dem Deutschen Bundestag gibt es bereits die Möglichkeit, für ein öffentliches Anliegen eine Online-Petition zu starten. In Bremen (seit Januar 2010), Schleswig-Holstein (seit März 2013), Rheinland-Pfalz (seit März 2011) und Thüringen (seit Juni 2013) ist es bereits möglich, öffentliche Petitionen online einzureichen und zu zeichnen. In Hamburg gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit, Einzelpetitionen online zu übergeben.

Die Hamburger Volkspetition gibt es aber bisher nur mit handschriftlich gesammelten 10.000 Unterschriften. Da inzwischen 80% der Hamburgerinnen und Hamburger einen Internetanschluss haben, ist es sinnvoll, eine Online-Zeichnung für eine Volkspetition zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass viele gesellschaftspolitische Diskussionen und Aktionen im Internet ihren Anfang genommen haben. Hamburg sollte diese Entwicklung auch bei der Bürgerbeteiligung aufgreifen.

Die Landtage haben mit der öffentlichen Online-Petition sehr gute Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus bieten die Landesparlamente von Bremen, Thüringen und Rheinland-Pfalz auch Diskussionsforen zu den Online-Petitionen an, die rege genutzt werden. Auch die kombinierte Abgabe von elektronischer Mitzeichnung und handschriftlich gesammelten Unterschriften ist in Bremen und Schleswig-Holstein möglich. Die Kosten der Landtage für dieses neue Instrument der Bürgerbeteiligung hielten sich mit Investitionen von 8.000€ bis 30.000€ in vertretbaren Grenzen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Das Gesetz über Volkspetitionen vom 23. Dezember 1996, zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 119), wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Volkspetition ist zustande gekommen, wenn mindestens 10 000 Unterstützungsberechtigte eine Bitte oder Beschwerde durch schriftliche Eintragung in Listen oder als Online-Petition der Hamburgischen Bürgerschaft mitzeichnen bzw. unterstützen.“

In § 4 wird folgender neuer Abs.6 eingefügt:

„Die Unterstützung einer Bitte oder Beschwerde kann auch durch Mitzeichnung einer gleichnamigen Online-Petition bei der Hamburgischen Bürgerschaft erfolgen.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt eine Bitte oder Beschwerde vor, veranlasst die Bürgerschaftskanzlei unverzüglich im Wege der Amtshilfe die Überprüfung der Unterschriftslisten bzw. der Online-Mitzeichnungen durch die zuständige Behörde.“

In § 6 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sollte eine Volkspetition parallel auch als Online-Petition bei der Hamburger Bürgerschaft laufen, werden handschriftlich gesammelte Unterschriften und Online-Mitzeichnungen addiert.“

Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterschriftslisten und Online-Mitzeichnungen dürfen nur zur Durchführung des Petitionsverfahrens und zur Prüfung des Zustandekommens einer Volkspetition verwendet werden.“

2. die Bürgerschaftskanzlei wird gebeten, die Einführung von Online-Petitionen in Kombination mit der Volkspetition auf der Homepage der Hamburgischen Bürgerschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus soll ein Diskussionsforum zu den Online-Petitionen ermöglicht werden. Es ist sinnvoll, die vorhandenen Programme und Erfahrungen aus den anderen Landtagen zu nutzen und ggfs. modifiziert zu übernehmen
3. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden über die Einführung von Online-Petitionen in Kombination mit der Volkspetition auf dem Laufenden gehalten werden.